



I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.05.2019

**Parklizenzen für das Wohngebiet 81547 – Bitte um alternative
Lösungsvorschläge zum Verbessern der Situation**

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06117 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 16.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 16.04.2019 und teilen
dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die Verkehrssituation in der Säbener Straße bzgl. abgestellter
Lastwägen, Anhänger und Wohnwägen zu verbessern.

Dazu kann ausgeführt werden, dass gemäß § 12 Abs. 3a StVO mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t
zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in
reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige
Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten ist.

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t fallen dagegen nicht unter
das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und
betriebsbereit sind – jederzeit legal am ruhenden Verkehr teil.

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden
Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden
Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

Verstöße gegen die genannten gesetzlichen Parkverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche von der Polizei geahndet werden können.

Die für die Überwachung hier örtlich zuständige Polizeiinspektion 23 wurde zu dem Antrag um Stellungnahme gebeten.

Demnach wurde und wird die Säbener Straße von den Polizeiangehörigen für die Parküberwachung im Rahmen der Möglichkeiten kontrolliert; entsprechende Verwarnungen werden erteilt.

Ein Verstoß gegen die o.g. gesetzlichen Vorgaben („geringfügige Ordnungswidrigkeiten“) stellt jedoch keinen Abschleppgrund dar.

Mögliche Lösungen der Straßenverkehrsbehörde beschränken sich auf die gesetzlichen Vorgaben unter Beurteilung der aktuellen Situation.

Weder ist ein visionäres Tätigwerden noch das Treffen einer Regelung aus rein optischen Gründen, welches die Straßenverkehrsordnung nicht zulässt, Aufgabe der Verkehrsbehörde. Die momentane, uns bekannte Situation mag subjektiv nicht schön sein. Dies ist jedoch noch kein Grund für eine Regelung durch Parkgebote (z.B. Anordnung „PKW-Parken“ oder „Haltverbot für LKW“).

Jede Regelung durch die Verkehrsbehörde erfordert besondere Umstände, welche eine Maßnahme zwingend nötig machen (§ 45 Abs. 9 StVO). Dies können z.B. besonders schlechte Straßenzustände, hohe Unfallzahlen oder sonstige Gefahrenlagen sein, welche das in einer Großstadt übliche zumutbare Maß erheblich überschreiten.

Darüber liegen aber weder der Straßenverkehrsbehörde noch der Polizei entsprechende Kenntnisse vor.

Eventuell mögliche bauliche Lösungen liegen im Aufgabenbereich des Baureferates und sind dort auf Antrag entsprechend zu prüfen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen